

# DIE EMPFINDLICHKEITSREGLER DES RECHTS

## ZUR MÖGLICHKEIT ÄSTHETISCHER KRITIK

### *E*ine gute Antwort

Ein Arbeiter wurde vor Gericht gefragt, ob er die weltliche oder die kirchliche Form des Eides benutzen wolle. Er antwortete: „Ich bin arbeitslos.“ - „Dies war nicht nur Zerstreutheit“, sagte Herr K. „Durch diese Antwort gab er zu erkennen, daß er sich in einer Lage befand, wo solche Fragen, ja vielleicht das ganze Gerichtsverfahren als solches, keinen Sinn mehr haben.“

Bertolt Brecht<sup>1</sup>

Bertolt Brecht kritisiert in seiner Geschichte vom Herrn Keuner mit dem Titel „Eine gute Antwort“ ein Gerichtsverfahren. Genauer gesagt kritisiert Brecht ein Gerichtsverfahren als Ausdruck einer bestimmten gesellschaftlich-historischen Situation. Für diese Interpretation spricht der Hinweis der Bestimmung des Angeklagten als „Arbeiter“. Es geht um Rechtsprechung in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. In Frage steht das Verhältnis von Recht und Gesellschaft, genauer das Verhältnis von Recht und Klassenstruktur. Die Kritik Brechts zielt insofern auf die Individualisierung sozialer Konflikte im Recht, auf die Ausblendung sozialer Kontexte in der Rechtsprechung. Anhand der pointierten Darstellung der Geschichte wird deutlich, warum das Gerichtsverfahren insgesamt zur Farce zu werden droht, wenn der soziale Hintergrund der Beteiligten nicht zur Sprache kommt. Demnach müsste die Praxis von Gerichtsverfahren ideologiekritisch auf die Verdeckung sozialer Kontexte hin beleuchtet werden.

Weitergehend könnte auch überlegt werden, ob Brecht in Frage stellt, dass in klassenstrukturell verfassten Gesellschaften überhaupt gleiches Recht auch gerechtes Recht sein kann – stellt das Postulat rechtlicher Gleichheit in strukturell von Ungleichheit bestimmten Gesellschaften überhaupt mehr als bloßen Schein dar? In Anlehnung an Anatole France ließe sich in diesem Sinne sarkastisch anmerken, dass die Gleichheit vor dem Gesetz es den Reichen wie den Armen gleichermaßen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln oder Brot zu stehlen. Um-

gekehrt wäre wiederum zu bedenken, dass gerade diese Differenz von faktischer Ungleichheit und rechtlicher Gleichheit einen Motor sozialkritischer Forderungen nach Anerkennung bilden kann.

Diese naheliegenden sozialkritischen Richtungen der Interpretation der Geschichte können allerdings meiner Ansicht nach eine wesentliche Frage nicht beantworten: Warum hat Brecht eine *Geschichte* geschrieben und keinen theoretischen Text über das Problem der rechtlichen Subjektivierung sozialer Konflikte oder die Ambivalenz formaler Gleichheit? Worin liegt der Eigensinn der literarischen Darstellung? Könnte neben dem angedeuteten *Inhalt* der Kritik auch die *Form* der Rechtskritik von Brecht selbst relevant werden?

### Performative Kritik

Brechts Geschichte lebt von der Darstellung einer unmittelbar spürbaren Absurdität. Der Angeklagte tut etwas Unmögliches. Er antwortet nicht auf die ihm gestellte Frage im Sinne der zwei vorgegebenen Möglichkeiten (weltlich/kirchlich), sondern er wählt eine dritte Option: Er sagt etwas an dieser Stelle vollkommen Sinnloses: „Ich bin arbeitslos.“ Genau diese sinnlose Antwort kann jedoch performativ zur Erscheinung bringen, dass das Gerichtsverfahren tatsächlich für den Arbeiter „keinen Sinn mehr“ hat. Dem Arbeiter ist klar, dass die Machtverhältnisse im Gerichtsverfahren ihm nur die Möglichkeit bieten, in kritischer Absicht genau die *Machtförmigkeit* dieses Verfahrens zur Darstellung zu bringen. Seine Sprechhandlung sprengt den Kontext der vom Gericht erwarteten Antwort radikal - und zwar nicht aus bloßer „Zerstreutheit“.

Performative Kritik, wie sie möglicherweise in Brechts Geschichte dargestellt wird, ist nicht unbedingt als Resultat theoretischer Reflexion zu verstehen, sondern kann gerade als spontane praktische Intervention gelesen werden. Machtverhältnisse werden als solche unmittelbar sichtbar gemacht, die Position der Kritik muss dabei nicht zwingend einen Standort übergeordneter Vernunft behaupten. Zunächst macht eine rhetorische Intervention nur auf die Kontingenz von Ordnung und Normalität überhaupt aufmerksam.

### Das Normale und das Anormale

Normalität wird immer hergestellt durch die wiederholte Abgrenzung von nicht-normalen Lebensverhältnissen und ist nicht selbstverständlich. Gegen die Annahme vollkommener Kontingenz spricht zwar die faktische Wirksamkeit von Strukturen, aber diese dürfen nicht als determinierend gedacht werden – das wäre schon Teil der Ideologie einer unveränderbaren „Normalität“ oder „Realität“. Provoziert durch performative Kritik muss die jeweils faktische Ordnung sich rechtfertigen und sich explizit neu zu ihrer Geltung

<sup>1</sup> Brecht, Geschichten vom Herrn Keuner, 2013, 40.

befragen lassen, wobei die herrschende Perspektive durch den Akt der Wortergreifung (möglicherweise) verschoben werden kann. Auf das Recht bezogen bedeutet dies, dass die Frage, was überhaupt in den Bereich des rechtlich Relevanten gehört, umstritten ist. Jedes Verfahren, das Normen anwendet, ist auf eine konstruierte Normalität angewiesen.<sup>2</sup> Das Nichtrechtliche, das Anormale spielt dabei als das Andere der rechtlichen Kommunikation immer eine (unangesprochene) Rolle als dasjenige, das nicht zum Fall gehört. Der Rechts-Fall entsteht erst in der Konstruktion und Interpretation von Recht und Fall, gesellschaftliche Konflikte müssen erst in eine rechtsförmige Bearbeitung überführt werden. Diese Konstruktion der Normalität des Rechts-Falls könnte immer auch unter anderen Gesichtspunkten verlaufen, an dieser Stelle setzt performative Kritik an.

Wenn nun Kritik als performative Brechung von Normalitätsunterstellungen beschrieben werden kann, dann lernt man etwas über die Form und Praxis von Kritik auch nicht allein in Auseinandersetzung mit theoretischen Texten. Gerade im Nachvollzug des Impulses, der beispielsweise durch Brechts Geschichte ausgelöst wird, lässt sich der Stachel des „nicht so regiert werden wollen“ (Michel Foucault) fühlen.

An dieser Stelle muss sich nun, wenn man den vorangegangenen Überlegungen zur praktischen Gestalt kritischen Sprechens und Handelns folgen möchte, die rechtstheoretische Frage anschließen, ob es im Recht überhaupt einen Ort für diese Äußerungen performativer Kritik geben kann. Anders gefragt: Kann das Recht responsiv auf impulsive Irritationen reagieren? Können „sinnlose“ Antworten wie diejenige des Arbeiters irgendwie als nicht bloß sinnloses Rauschen in der Kommunikation des Rechtssystems vorkommen?

### Die ästhetische Frage des Rechts

Im Anschluss an Andreas Fischer-Lescanos Buch „*Rechtskraft*“<sup>3</sup> lässt sich eine Antwort auf diese Fragen andeuten. Fischer-Lescano durchdenkt in „*Rechtskraft*“, was genau mit der Irritierbarkeit des Rechts durch (scheinbar) sinnlose Äußerungen gemeint sein könnte und inwiefern damit die Hoffnung auf ein zukünftiges emanzipatorisches Recht verbunden ist. Grundlegend schreibt Fischer-Lescano:

„Die Empfindlichkeitsregler des Rechts werden so einzustellen sein, dass das Recht ein Sensorium für die Gewalt entwickelt, die in der Vorenthaltung des sozioökonomischen Existenzminimums liegt, in der Prekarisierung weiter Teile der Bevölkerung, in der Hoffnungslosigkeit der *Indignados*. Das Recht darf das nicht kalt lassen.“<sup>4</sup>

Es geht also darum, die Impulse, die von erfahrener Ungerechtigkeit ausgehen, für ein empathiefähiges Recht wahrnehmbar zu machen. Das Rechtssystem soll im Sinne Fischer-Lescanos ein Gespür für die sublimen und manifesten Gewalt des Rechts entwickeln. Das Recht muss irgendwie auf die Lage des Arbeiters, den Brecht beschreibt, reagieren. Das heißt, dass Fischer-Lescano nicht das Recht als System gesellschaftlicher Selbsteinwirkung insgesamt abschaffen will, sondern auf einen Wandel *im* Recht abzielt. Der verallgemeinernde und Gleichheit voraussetzende Aspekt der Rechtsform soll erhalten bleiben und gleichzeitig eine größere Sensibilität für die nicht verallgemeinerbaren Aspekte singulärer Fälle erreicht werden. Das Recht soll einen „Ekel gegen sich selbst“ entwickeln und die ästhetische Kategorie des Geschmacks in die Selbstreflexion einbeziehen.

Fischer-Lescano begründet diesen Vorschlag mit der Schwierigkeit, dass kein letzter rationaler Grund für juristische Entschei-

dungen angebar sein kann – immer sind Elemente des Arationalen an der Vermittlung von allgemeiner Norm und besonderem Fall beteiligt. Empathie, Affekte, Gefühle und die Einbildungskraft im weitesten Sinne lassen sich nicht ausklammern. Normative Entscheidungen werden also Fischer-Lescano zufolge nie rein rational getroffen – auch wenn Entscheidungen rückwirkend als ausschließlich rational dargestellt werden (und damit psychoanalytisch gesprochen *rationalisiert* werden):

„Normative Entscheidungen sind *lege artis* [d.h. nach anerkannten Regeln der scientific community, J. S.] unter Verweis auf die Rechtsnorm rational zu begründen. Das heißt aber gerade nicht, dass die normative Unterscheidung auch tatsächlich rational getroffen wurde [...]. Genau hier stellt sich die ästhetische Frage des Rechts.“<sup>5</sup>

### Der Schrei im Gerichtssaal

Die ästhetische Frage des Rechts betrifft also die Weise, in der mit der Irrationalität (oder besser: Arationalität) von Entscheidungs-

prozessen umgegangen

wird. Die ästhe-

tische Re-

flexion

ermög-

licht es,

die Pra-

xis des

Urteilens

aus einer ande-

ren Perspektive zu be-

trachten. Wenn das Recht

sich normalerweise in Begriffen

des Rechts beobachtet, so plädiert Fi-

scher-Lescano für eine Beobachtung der Be-

obachtung („Beobachtung zweiter Ordnung“) im Medium der

Ästhetik. Zu dieser höherstufigen ästhetischen Reflexion sieht sich

Fischer-Lescano berechtigt, weil auch in der Kunst Urteilskraft

ausgeübt wird („Geschmack“).

Allerdings ist Fischer-Lescano klar, dass mit Gefühl und Empathie allein noch keine gerechten Entscheidungen getroffen werden.

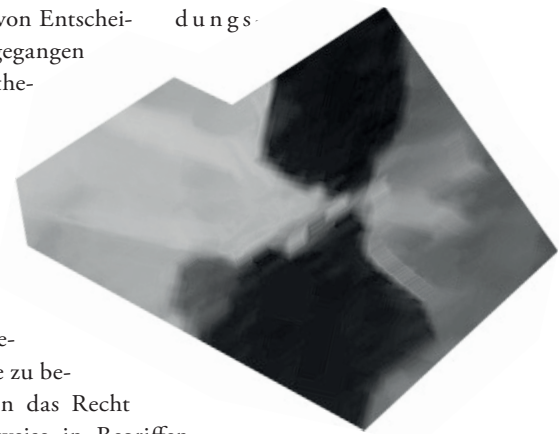
Es geht zunächst allein um eine Öffnung des Blicks für die Gewalt und Ungerechtigkeit, die in der normalen Rechtskommunikation nicht reflektiert wird. Direkte, positive Folgerungen lassen sich aus bestimmten Empfindungen für juristisches Entscheiden nicht ziehen.

Der Ekel bildet allein ein irritierendes Moment, das zunächst nur den reibungslosen Ablauf der Rechtskommunikation und Ur-

teilspraxis stören kann:

„Zu sagen: Eine Entscheidung ist geschmacklos, ekelhaft, charakterlos, ist selbst defizitär, kann die Gewalt nur unzulänglich in Worte fassen. Gerade aber die Offenlegung dieser Unzulänglichkeit macht das Bestimmte des Rechts unbestimmt und verweist auf das Inkommensurable des Unrechts im Recht.“<sup>6</sup>

Das Recht soll in seiner Normalitätsunterstellung irritiert werden, die potentiell gewaltförmige Normalisierung singulärer Fälle soll fragwürdig werden. Nach Fischer-Lescano führt die ästhetische Rechtskritik „Menschen als Menschen aus Fleisch und Blut als Referenzpunkt des Rechts ein. Das Nichtrecht wird im Recht kommunizierbar. Das Recht wird reflexiv darauf verpflichtet,



ein Sensorium für das Leiden am Recht auszubilden und eine strukturelle Koppelung der Rechtskommunikation mit dem ‚lebenden Körper der Beteiligten‘ auszubilden.<sup>47</sup> Mit dieser Betonung der ‚Menschen aus Fleisch und Blut‘ meint Fischer-Lescano, dass das Recht nicht allein mit rationalen Subjekten rechnen soll, sondern den unhintergehbaren unbewussten, leiblichen Anteilen von Subjektivität gerecht werden muss. Gerade das unsinnige ‚Rauschen‘ am Rande der Rechtskommunikation oder der ‚Schrei im Gerichtssaal‘ sollen als arationale Irritationen des Rechts wahrgenommen werden.

#### Kritik zwischen Theorie und Kunst

Fischer-Lescano versucht die Perspektive eines empathischen, ästhetisch reflektierten Rechts zu entwickeln. Ich vermute, dass dieser Ansatzpunkt der ästhetischen Rechtskritik ohne das Darstellungsmedium der Kunst beziehungsweise Literatur nicht auskommt. Wenn Rechtskritik auf ästhetische Kategorien wie Geschmack, Sinnlichkeit und Affekte zurückgreift, dann verweist diese Kritik am einseitigen Rationalismus des Rechts auch auf alternative (Darstellungs-) Formen der Kritik. Die Geschichte Brechts ist meiner Ansicht nach deshalb ein Beispiel für ästhetische Rechtskritik, weil der Impuls der Erfahrung von Ungerechtigkeit in der literarischen Form selbst zur Geltung kommt. Die Geschichte will nicht allein argumentativ überzeugen, sondern *leuchtet ein* und verlangt einen Wechsel der Wahrnehmungsperspektive auf die vorgeführte Szene vor Gericht. Die Geschichte adressiert ‚Menschen als Menschen aus Fleisch und Blut‘ und nicht allein (vermeintlich) rein rationale Leser\_innen. Ästhetische Kritik knüpft in diesem Sinne an Kategorien an, die seit der Herausbildung der Ästhetik im 18.

Jahrhundert gegen die rationalistische Erkenntnistheorie gesetzt werden: Sinnlichkeit, Einbildungskraft, Denken in Ähnlichkeiten und Geschmack. Vielleicht kann Kritik im Medium der Literatur gerade wegen dieser affektiven Dimension den Sinn für die performative Macht von Sprache diesseits (und jenseits) rationaler Argumentation schärfen: Für die unterdrückende Macht der (Rechts-) Sprache, aber auch für die gegenhegemoniale Macht von Wortergreifungen. Vielleicht lassen sich ‚die Empfindlichkeitsregler des Rechts‘ nicht allein im Medium theoretischer Texte einstellen, sondern bedürfen zur Geschmacksbildung der Kraft der Kunst.

**Johann Szews promoviert in Frankfurt am Main.**

Anzeige



## Solidarität organisieren – Mitglied werden!

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne

ist z.B. das Eintreten für die Ziele der Arbeiter\_innenbewegung, die Internationale Solidarität, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische und gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden.



**ROTE HILFE E.V.**  
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 3255  
37022 Göttingen  
bundesvorstand@rote-hilfe.de  
www.rote-hilfe.de

#### Spendenkonto:

Rote Hilfe e.V., Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39  
BIC: NOLADE21GOE



## DIE ROTE HILFE

Zeitung der Roten Hilfe e. V. – Zeitung gegen Repression

### Schwerpunkt der Ausgabe 1/2015: Pfefferspray



#### DIE ROTE HILFE

erscheint viermal im Jahr und kostet 4 Euro, im Abonnement 20 Euro im Jahr. Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

**Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.**

#### DIE ROTE HILFE

Redaktion  
Postfach 3255, 37022 Göttingen  
rhz@rote-hilfe.de

Weiterführende Literatur:

**Bertolt Brecht**, Geschichten vom Herrn Keuner, 2013.

**Andreas Fischer-Lescano**, Rechtskraft, 2013.

**Christoph Menke**, Spiegelungen der Gleichheit, 2004.

<sup>2</sup> Vgl. Menke, Spiegelungen der Gleichheit, 2004, 300 ff.

<sup>3</sup> Fischer-Lescano, Rechtskraft, 2013.

<sup>4</sup> Fischer-Lescano (Fn. 3), 102.

<sup>5</sup> Fischer-Lescano (Fn. 3), 89 f.; Herv. J.S. .

<sup>6</sup> Fischer-Lescano (Fn. 3), 101.

<sup>7</sup> Fischer-Lescano (Fn. 3), 100.